

1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Stromverträge mit Gewerbekunden regeln die Bedingungen, zu denen die EWE VERTRIEB GmbH (im Folgenden „EWE“ genannt) die Kundin beziehungsweise den Kunden (im Folgenden „der Kunde“) in seiner Eigenschaft als Unternehmer im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) außerhalb der Grundversorgung mit Strom beliefert.

1.2 Für bestimmte Produkte von EWE gelten – soweit zwischen EWE und dem Kunden gesondert vereinbart – besondere, ergänzende Geschäftsbedingungen, die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzen und von diesen abweichende Regelungen treffen können.

2 Vertragsschluss und Mitteilungspflichten

2.1 Der Kunde erteilt EWE einen verbindlichen Auftrag für die Energiebelieferung (im Folgenden „Auftrag“). Der Kunde kann den Auftrag auf der Homepage von EWE, über eines der gängigen Vergleichsportale, mit denen EWE zusammenarbeitet, oder schriftlich abgeben. Nach Übersendung des Auftrags erhält der Kunde zunächst eine Auftragsingangsbestätigung durch EWE. EWE hat das Recht, einen Auftrag abzulehnen. Lehnt EWE einen Auftrag ab, informiert EWE den Kunden hierüber. Nimmt EWE einen Auftrag an, versendet EWE an den Kunden eine Vertragsbestätigung. Der Stromvertrag kommt erst zustande, sobald der Kunde die Vertragsbestätigung von EWE in Textform erhält. Die Stromlieferung beginnt zu dem in der Vertragsbestätigung genannten Datum.

2.2 Die Vertragsbestätigung beinhaltet folgende Angaben:

1. Name und Adresse des Kunden sowie die Kundennummer und Vertragsnummer, die für den Kunden vergeben wurden,
2. Angaben zur Firma und Rechtsform,
3. Angaben zur Verbrauchsstelle inklusive der Marktlokationsidentifikationsnummer,
4. Angaben zu EWE (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse), und
5. Angaben zum zuständigen Netzbetreiber (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse).

Soweit die Angaben nach Nummer 1 bis 3 bei Vertragsschluss noch nicht vollständig vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, diese EWE auf Anforderung mitzuteilen.

2.3 Darüber hinaus ist der Kunde dazu verpflichtet, EWE unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Firma und Rechtsform, seiner Anschrift, seiner E-Mail-Adresse, seines Geschäftssitzes und seiner Bankverbindung mitzuteilen.

3 Onlineportal und Online-Kommunikation

3.1 EWE wird dem Kunden im Zusammenhang mit dem Stromvertrag – vorbehaltlich Ziffer 16.3 – etwaige Mitteilungen, Rechnungen, Preisanpassungsschreiben und sonstige Erklärungen grundsätzlich auf elektronischem Weg gemäß Ziffer 3.2 übermitteln. Es steht EWE gleichwohl frei, mit dem Kunden postalisch zu kommunizieren. Der Kunde kann jederzeit von EWE verlangen, dass künftige Kommunikation ihm gegenüber ohne gesondertes Entgelt postalisch erfolgt.

3.2 Auf der Internetseite www.ewe.de stehen dem Kunden verschiedene Service-Funktionen in dem Online-Servicebereich „Mein EWE – Energie“ zur Verfügung. In diesem stellt EWE dem Kunden sämtliche Dokumente während der Vertragslaufzeit digital zum Abrufen, zur Speicherung und zum Ausdruck bereit. Der Kunde wird über hier bereitgestellte Dokumente per E-Mail informiert und kann diese über den Online-Servicebereich aufrufen, speichern und ausdrucken.

3.3 Der Kunde ist verpflichtet, das E-Mail-Postfach zu der angegebenen E-Mail-Adresse in angemessenen regelmäßigen Abständen abzurufen.

3.4 Der Kunde muss sicherstellen, dass seine jeweils als aktuell mitgeteilte E-Mail-Adresse gültig und funktionsfähig ist.

3.5 EWE steht nicht für den ordnungsgemäßen Betrieb, die ununterbrochene Nutzbarkeit oder die jederzeitige Erreichbarkeit der Internetseite www.ewe.de und des Online-Servicebereichs einschließlich dessen Service-Funktionen ein. EWE haftet nicht für Störungen des Zugangs zu diesen Funktionen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die von EWE nicht zu vertreten sind.

3.6 Sollte der Kunde unter seiner Kundennummer weitere Verträge, wie zum Beispiel über die Lieferung von Gas oder Wärme, mit EWE abgeschlossen haben, gelten diese Regelungen zum Onlineportal und zur Online-Kommunikation ebenfalls für weitere erbrachte beziehungsweise abgerechnete Lieferungen und Leistungen.

4 Voraussetzungen und Umfang der Stromlieferung

4.1 Voraussetzung für die Stromlieferung ist, dass es sich beim Kunden um kein Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nr. 18 EnWG handelt und der Zähler des Kunden an die Niederspannung angeschlossen ist. Sofern diese Voraussetzung bei Vertragsschluss oder zukünftig nicht eingehalten wird, steht EWE ein Sonderkündigungsrecht zu.

4.2 EWE ist dazu verpflichtet, die für die Stromlieferung an der Verbrauchsstelle erforderlichen Verträge mit den Netzbetreibern abzuschließen.

4.3 EWE deckt, vorbehaltlich Ziffer 4.5, für die Dauer des Stromvertrags den gesamten über das Stromnetz bezogenen Strombedarf des Kunden. Dies gilt nicht für den Anteil des Strombedarfs, den der Kunde durch Eigenanlagen aus Erneuerbaren Energien, aus Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung oder durch Notstromaggregate deckt.

4.4 EWE beliefert den Kunden nicht, soweit dieser Vertrag zeitliche Beschränkungen vorsieht oder soweit EWE an dem Bezug oder der Lieferung von Strom durch folgende Ursachen gehindert ist:

- höhere Gewalt (zum Beispiel Unwetter), oder
- sonstige Umstände, die EWE nicht beseitigen kann oder deren Beseitigung EWE wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann.

EWE ist ebenfalls von der Lieferpflicht befreit, solange

- eine Störung des Netzbetriebs inklusive des Netzanschlusses vorliegt oder
- der Netzbetreiber des Kunden den Netzanschluss und die Nutzung des Anschlusses unterbrochen hat, soweit diese Unterbrechung nicht auf unberechtigten Maßnahmen (siehe Ziffer 16 „Unterbrechung der Versorgung“) von EWE beruht.

Sollte es zu einer Unterbrechung oder Störung des Netzbetriebs kommen, wird EWE den Kunden auf Nachfrage über die Gründe dafür informieren, soweit EWE die Ursachen kennt oder diese vom Netzbetreiber mitgeteilt bekommt beziehungsweise von EWE in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

4.5 Soweit die Belieferung eine Jahresmenge von 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, ist EWE von seiner Lieferpflicht befreit. Sofern diese jährliche Liefermenge überschritten wird oder der Netzbetreiber eine Leistungsmessung in Rechnung stellt, behält EWE sich vor, den Stromvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

5 Art der Versorgung

5.1 Der Strom wird dem Kunden für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.

5.2 EWE verpflichtet sich, den Kunden mit „Ökostrom“ zu versorgen. Das heißt, dass Strom in Höhe des Verbrauchs des Kunden aus Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nummer 1 Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) in das Stromnetz eingespeist und (bilanziell) bereitgestellt wird. Der Nachweis erfolgt über die Entwertung von Herkunftsnachweisen beim Umweltbundesamt.

6 Laufzeit und Kündigung

6.1 Die Erstlaufzeit des Vertrages ergibt sich aus dem Auftrag. Sie beginnt ab dem in der Vertragsbestätigung genannten Datum des Lieferbeginns.

6.2 Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der Erstlaufzeit auf unbestimmte Zeit, sofern er nicht von dem Kunden oder EWE fristgerecht nach Ziffer 6.3 gekündigt wird.

6.3 Während der Erstlaufzeit können der Kunde und EWE den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit kündigen. Nach Ablauf der Erstlaufzeit können der Kunde und EWE den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.

6.4 Der Kunde kann im Falle eines Wohnsitzwechsels den Vertrag mit einer Frist von 6 Wochen außerordentlich kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Kündigung muss die zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer enthalten. EWE kann die Kündigung abwenden, sofern EWE den Kunden am neuen Wohnsitz zu gleichen Bedingungen mit Energie beliefern kann und dieses dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform mitteilt.

6.5 Die Sonderkündigungsrechte nach Ziffer 4.1 Satz 2, Ziffer 4.5 Satz 2, Ziffer 8.6, Ziffer 9.3 Satz 2, Ziffer 16.5 und Ziffer 19.4 bleiben unberührt. EWE ist ebenfalls berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, soweit es sich bei dem Kunden nicht um einen Unternehmer im Sinne des § 14 Absatz 1 BGB handelt.

6.6 Die Kündigung durch den Kunden kann formfrei erfolgen. Sofern der Kunde den Vertrag kündigt, hat EWE die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen.

6.7 Eine Kündigung durch EWE bedarf der Textform.

7 Bonuszahlungen

7.1 Sofern der Kunde und EWE einen sogenannten „Sofortbonus“ vereinbart haben, erfolgt die Gutschrift des Sofortbonus innerhalb von 60 Tagen nach Lieferbeginn.

7.2 Sofern der Kunde und EWE eine sonstige Bonuszahlung vereinbart haben („Bonus“), erfolgt die Gutschrift des Bonus in der nächstfolgenden Rechnung, nachdem die Voraussetzungen für den Bonus eingetreten sind. Die Voraussetzungen sind:

- Der Mindestlieferzeitraum von einem Jahr wurde eingehalten, das heißt es erfolgte eine durchgehende Strombelieferung innerhalb des ersten Jahres nach Lieferbeginn und

für Stromverträge mit Gewerbekunden

- ein etwaig vereinbarter Mindestverbrauch wurde in dem vorgenannten Mindestlieferzeitraum erreicht.

Der Anspruch auf den Bonus entfällt, wenn der Vertrag vor Ablauf des Mindestlieferzeitraums durch einen vom Kunden zu vertretenden Grund beendet wird oder ein etwaig vereinbarter Mindestverbrauch nicht erreicht wurde. Dies gilt nicht, wenn die Beendigung des Vertrages durch den Kunden aus einer von EWE zu vertretenden Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht resultiert. In dem Fall bleibt der Bonusanspruch des Kunden gegenüber EWE bestehen – auch wenn weder der Mindestlieferzeitraum noch etwaig vereinbarter Mindestverbrauch erreicht wurden – und wird in der Schlussrechnung verrechnet.

8 Preisänderungen und Sonderkündigungsrecht

8.1 Der Strompreis setzt sich aus folgenden Kostenblöcken zusammen:

1. Kosten für Beschaffung und Vertrieb des Stroms,
2. Steuern, Abgaben und sonstige staatlich veranlasste Belastungen, wie Umsatzsteuer, Stromsteuer, Konzessionsabgabe, sowie Umlagen und Aufschläge nach § 12 Absatz 1 des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG), § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV-Umlage) und § 118 Absatz 6 Satz 9 bis 11 Energiewirtschaftsgesetz (Wasserstoffumlage), sowie
3. Kosten und Entgelte für die Netznutzung, die Messung und den Messstellenbetrieb.

8.2 Eine zwischen dem Kunden und EWE etwaig vereinbarte „Preisgarantie“ oder „eingeschränkte Preisgarantie“ ist auf die Erstlaufzeit gemäß Ziffer 6.1 beschränkt.

1. Sofern der Kunde und EWE eine Preisgarantie vereinbart haben, kann EWE während der Erstlaufzeit Preiserhöhungen nach Maßgabe der Ziffern 8.3 ff. nur dann vornehmen, wenn
 - sich die Umsatzsteuer gemäß Ziffer 8.7 erhöht oder
 - neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste Belastungen gemäß Ziffer 8.8 wirksam werden.

Nach Ablauf der Erstlaufzeit gelten die Ziffern 8.3 ff. uneingeschränkt.

2. Sofern der Kunde und EWE eine eingeschränkte Preisgarantie vereinbart haben, kann EWE während der Erstlaufzeit Preiserhöhungen nach Maßgabe der Ziffern 8.3 ff. nur dann vornehmen, wenn
 - sich Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste Belastungen gemäß Ziffer 8.1 Nummer 2 erhöhen oder
 - neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste Belastungen gemäß Ziffer 8.8 wirksam werden.

Nach Ablauf der Erstlaufzeit gelten die Ziffern 8.3 ff. uneingeschränkt.

8.3 EWE nimmt Preisänderungen auf dem Weg der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB vor. Der Kunde hat das Recht, die Billigkeit der Ermessensausübung nach § 315 Absatz 3 BGB vor einem Zivilgericht überprüfen zu lassen. Die einseitige Leistungsermittlung verpflichtet EWE ausschließlich die Kostenänderungen zu berücksichtigen, die nach Ziffer 8.1 für eine Preisermittlung maßgeblich sind. EWE ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist EWE verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

8.4 EWE überprüft mindestens alle zwölf Monate die Kostenentwicklung. EWE hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf EWE Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

8.5 Preisänderungen werden nur wirksam, wenn diese dem Kunden mindestens einen Monat vor der geplanten Änderung ausdrücklich in Textform mitgeteilt werden. Die Mitteilung beinhaltet den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen für die Preisänderung.

8.6 Im Falle einer Preisänderung kann der Kunde den Vertrag ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung kündigen („Sonderkündigungsrecht“). EWE weist den Kunden in der Preismitteilung ausdrücklich auf das Sonderkündigungsrecht hin. Dieses erlischt mit Wirksamwerden der neuen Preise.

8.7 Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz (UStG) werden ohne ausdrückliche Mitteilung und ohne Gewährung eines Sonderkündigungsrechts an den Kunden weitergegeben.

8.8 Ziffer 8.3 bis 8.6 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden, die die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Strom betreffen.

9 Messung, Messstellenbetrieb und Nachprüfung von Messeinrichtungen

9.1 Die Messung des von EWE gelieferten Stroms erfolgt durch Messeinrichtungen („Zähler“) nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes (MsBG).

9.2 Mit Vertragsschluss bevollmächtigt der Kunde EWE für die Dauer des vereinbarten Lieferverhältnisses damit

- entweder die notwendigen Verträge mit einem Messstellenbetreiber zu schließen,
- oder den Messstellenbetrieb wahlweise selbst als Messstellenbetreiber durchzuführen und zwischen dem Kunden und einem Dritten bestehende Verträge für den Messstellenbetrieb zu kündigen.

9.3 Der Kunde darf während der Vertragslaufzeit keine weiteren Verträge mit einem anderen Messstellenbetreiber für die von EWE belieferte Messstelle abschließen. Verstößt der Kunde gegen diese Verpflichtung, so steht EWE ein Sonderkündigungsrecht für den Stromliefervertrag zu.

9.4 Der Kunde hat das Recht, jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine andere staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) zu verlangen. Der Kunde kann den Antrag entweder bei EWE stellen oder seinerseits den Messstellenbetreiber mit der Prüfung beauftragen. Bei eigener Beauftragung des Messstellenbetreibers seitens des Kunden ist dieser verpflichtet, EWE zeitgleich zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung nach Ziffer 9.1 sind nur dann von EWE zu tragen, wenn die Abweichung der Messeinrichtung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. Andernfalls trägt der Kunde die Kosten.

10 Ablesung und Zutrittsrecht

10.1 Um eine Abrechnung oder Abrechnungsinformation erstellen zu können, ist EWE berechtigt

- die Messeinrichtung selbst abzulesen oder
- die vom Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder von einem mit der Messung beauftragten Dritten abgelesenen Messwerte zu nutzen.

Dafür wird der Kunde im Vorhinein über einen Termin benachrichtigt. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Es muss mindestens ein Ersatztermin angeboten werden. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Die ablesende Person ist dazu verpflichtet, sich auszuweisen. Der Kunde muss den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist.

10.2 EWE kann die Ablesung der Messeinrichtung durch den Kunden in folgenden Fällen verlangen:

- zum Zwecke einer Abrechnung nach Ziffer 11,
- anlässlich eines Lieferantenwechsels, oder
- bei einem berechtigten Interesse von EWE an einer Prüfung der Ablesung.

Sofern eine Selbstablesung für den Kunden unzumutbar ist, steht ihm ein Widerspruch zu. EWE darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

10.3 Sofern der Kunde dem Berechtigten nach Ziffer 10.1 zu keinem der benannten Termine eine Ablesung der Messeinrichtung ermöglichen kann und einer Selbstablesung widerspricht, ohne, dass diese für ihn unzumutbar im Sinne der Ziffer 10.2 Satz 2 wäre, berechnet EWE für einen gesonderten Termin für die Ablesung ein gesondertes Entgelt in Höhe von 30,00 Euro (brutto). Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

10.4 Der Zeitpunkt für die Ablesung der Messeinrichtung wird von EWE bestimmt. Sofern abweichend davon vom Kunden eine zusätzliche Ablesung gewünscht wird („Zwischenablesung“), so berechnet EWE dem Kunden hierfür ein Entgelt von 30,00 Euro (brutto).

10.5 Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder EWE aus anderen Gründen, die EWE nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann, dürfen die Abrechnung oder die Abrechnungsinformation auf einer Verbrauchsschätzung beruhen, die unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erfolgen hat. In diesem Fall hat EWE den geschätzten Verbrauch unter ausdrücklichem und optisch besonders hervorgehobenem Hinweis auf die erfolgte Verbrauchsabschätzung und den einschlägigen Grund für deren Zulässigkeit sowie die der Schätzung zugrunde gelegten Faktoren in der Rechnung anzugeben und auf Wunsch des Letztverbrauchers in Textform und unentgeltlich zu erläutern.

11 Abrechnung, Abschläge und Berechnungsfehler

11.1 EWE nimmt einmal jährlich eine Abrechnung des Stromverbrauchs gegenüber dem Kunden vor. Der Kunde kann abweichend davon eine Rechnung im monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Turnus erhalten. Jede über den jährlichen Turnus hinausgehende Abrechnung wird dem Kunden von EWE mit einem Entgelt von 25,00 Euro (brutto) berechnet.

11.2 EWE wird dem Kunden die Abrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses zur Verfügung stellen. Erfolgt eine Stromabrechnung monatlich, beträgt die Frist für diese Abrechnung drei Wochen.

11.3 Unbeschadet des Rechts des Kunden, nach Ziffer 3.1 Satz 3 die postalische Kommunikation zu verlangen, kann der Kunde mindestens einmal jährlich die unentgeltliche Übermittlung der Abrechnung und/oder Abrechnungsinformation in Papierform verlangen.

11.4 Für ein gesondertes Entgelt von 25,00 Euro (brutto) stellt EWE dem Kunden auf Anfrage je nach Verfügbarkeit ergänzende Informationen zu seinem Verbrauch gemäß § 40b Absatz 5 EnWG bereit.

11.5 Bei Preisänderungen sowie Änderungen des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze im Rechnungszeitraum wird der Verbrauch zeitaufteilend mit den jeweiligen Preisen berechnet. Soweit nicht anderweitig konkret feststellbar, werden etwaige jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte bei der Abgrenzung berücksichtigt.

11.6 EWE kann Abschlagszahlungen („Abschläge“) verlangen, wenn der Abrechnungszeitraum mehrere Monate beinhaltet. EWE errechnet die Abschläge im ersten Abrechnungszeitraum anteilig auf Grundlage des von dem Kunden und von dem zuständigen Netzbetreiber genannten Verbrauchs und den jeweils gültigen Preisen. Für die folgenden Zeiträume berechnet EWE die Abschläge auf Basis der jeweils gültigen Preise und des zu erwartenden Verbrauchs des Kunden. Diesen ermittelt EWE auf Basis des von dem Kunden im letzten Abrechnungszeitraum verbrauchten Stroms. Wenn der Abschlag nicht wie beschrieben berechnet werden kann, richtet sich der Abschlag nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Eine Senkung des von EWE berechneten Abschlags ist zulässig, wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sein Verbrauch deutlich niedriger ausfällt als von EWE angenommen. Im Zuge von Preisänderungen ist EWE berechtigt, den Abschlag anzupassen, wobei sich die Höhe der Abschlagsanpassung am Prozentsatz der Preisänderung orientiert.

11.7 Sofern die Abschläge zu hoch waren und sich somit in der Rechnung ein Guthaben ergibt, ist der zu viel gezahlte Betrag unverzüglich zu erstatten beziehungsweise spätestens mit dem nächsten Abschlag zu verrechnen. Mit dem Ende der Belleiferung und der erstellten Abschlussrechnung sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

11.8 Sollte sich bei der Prüfung der Messeinrichtung herausstellen, dass Verkehrsfehlergrenzen überschritten wurden oder der Rechnungsbetrag fehlerhaft ermittelt wurde, so ist die Überzahlung von EWE zurückzuführen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht korrekt an, so ermittelt EWE den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch. Dieser wird anhand des ihr vorhergehenden und des nachfolgenden Ablesezeitraums nach Feststellung des Fehlers oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung ermittelt. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen. Ansprüche nach Ziffer 11.5 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

12 Zahlung und Verzug

12.1 EWE gibt die Fälligkeit von Rechnungen und Abschlägen vor. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig werden. Sollte es zu Einwänden gegenüber Rechnungen und Abschlagsberechnungen kommen, sind Zahlungsaufschübe und Zahlungsverweigerungen gegenüber EWE nur berechtigt,

1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
2. sofern

a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist, oder

b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

§ 315 BGB bleibt von Satz 2 unberührt.

12.2 EWE bietet dem Kunden zwei Zahlungsweisen zur Auswahl an:

- SEPA-Lastschriftverfahren und
- Überweisung.

12.3 Für Mahnungen berechnet EWE dem Kunden eine Mahngebühr von 2,00 Euro (brutto) je Mahnschreiben. Mahnungen aufgrund von Zahlungsverzug können anfallen für

- fällige Rechnungs- oder Abschlagsbeträge für Stromlieferungen und
- fällige Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen.

Dem Kunden bleibt hinsichtlich der pauschal berechneten Kosten der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

12.4 Dem Kunden steht eine Aufrechnung gegen Ansprüche von EWE nur zu, wenn die eigenen Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

13 Vorauszahlung

13.1 EWE ist berechtigt, für den Stromverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

13.2 Die Höhe der Vorauszahlung bemisst sich entsprechend Ziffer 11.6. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt EWE Abschlagszahlungen, so kann EWE die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

13.3 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann EWE beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorauszahlungssysteme einrichten. Die Anforderungen an Vorauszahlungssysteme nach § 41 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sind zu beachten.

14 Sicherheitsleistung

14.1 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach Ziffer 13 nicht bereit oder nicht in der Lage, ist EWE berechtigt vom Kunden eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhe zu verlangen. Die Höhe beschränkt sich auf maximal zwei Abschläge nach Ziffer 11.6.

14.2 Eine vom Kunden geleistete Barsicherheit wird zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.

14.3 EWE kann die Sicherheitsleistung verwerten, wenn

- der Kunde sich im Zahlungsverzug befindet und
- er seiner Zahlungsverpflichtung nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich nachkommt.

EWE muss den Kunden in der Zahlungsaufforderung auf die Verwertung der Sicherheit hinweisen. Etwaige Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

14.4 Die Sicherheit ist unverzüglich von EWE an den Kunden zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

15 Vertragsstrafe

15.1 EWE ist berechtigt eine Vertragsstrafe zu verlangen, wenn der Kunde

- während einer Unterbrechung der Stromversorgung oder
- unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung Strom verbraucht.

Die Vertragsstrafe ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate, auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Strompreis zu berechnen.

15.2 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Strompreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

15.3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziffern 15.1 und 15.2 über einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

16 Unterbrechung der Versorgung

16.1 EWE ist berechtigt, die Stromversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

16.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist EWE berechtigt, die Stromversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Stromversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. EWE kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf EWE eine Unterbrechung unter den in den Ziffern 16.1 bis 16.3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen, Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen sowie Sicherheitsleistungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100,00 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Ziffer 16.4 werden nicht benannte Forderungen nicht betrachtet, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen EWE und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung von EWE resultieren.

16.3 Der Beginn der Unterbrechung der Stromversorgung ist dem Kunden acht Werktage im Voraus durch briefliche Mitteilung anzukündigen. Zusätzlich soll die Ankündigung nach Möglichkeit auch auf elektronischem Wege in Textform erfolgen.

16.4 EWE hat die Stromversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Stromlieferung ersetzt hat.

16.5 EWE ist in den Fällen der Ziffer 16.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Stromversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 16.2 ist EWE zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn diese zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 16.2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

17 Haftung

17.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich der Netznutzung handelt, EWE von seiner Leistungspflicht befreit. Etwaige Ansprüche wegen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses können von dem Kunden ausschließlich gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.

17.2 EWE haftet nur für Schäden, soweit EWE oder Personen, die EWE zur Vertragserfüllung eingesetzt hat,

- vorsätzlich oder fahrlässig Leben, Körper oder Gesundheit verletzt haben;
- vorsätzlich oder fahrlässig wesentliche Vertragspflichten im Sinne von Ziffer 17.4 verletzt haben; oder
- vorsätzlich oder grob fahrlässig Vertragspflichten verletzt haben, die nicht wesentliche Vertragspflichten im Sinne der Ziffer 17.4 sind.

Außerdem haftet EWE, soweit zwingende gesetzliche Haftungsregelungen bestehen (zum Beispiel unter dem Produkthaftungsgesetz).

17.3 Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach Ziffer 17.4 haftet EWE nur für vertragstypische und bei Vertragsbeginn vorhersehbare Schäden.

17.4 Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die die wesentlichen Rechtspositionen des Kunden aus diesem Stromvertrag schützen. Wesentliche Vertragspflichten sind ferner solche, deren Erfüllung die Durchführung des Stromvertrages überhaupt erst möglich machen und auf deren Einhaltung der Kunde deshalb regelmäßig vertrauen darf.

18 Lieferantenwechsel, Wartungsdienste und Informationen zu Produkten

18.1 EWE wird einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.

18.2 Wartungsdienste werden nicht angeboten.

18.3 Aktuelle Informationen zu geltenden Tarifen, Produkten und Leistungen von EWE sind auf www.ewe.de einzusehen.

19 Bedingungsänderungen

19.1 EWE ist berechtigt diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Regelungen zum Monatsersten zu ändern, wenn

- die Bedingungen dieses Stromvertrages durch eine Gesetzesänderung unwirksam werden,
- die Bedingungen dieses Stromvertrages durch eine gerichtliche Entscheidung unwirksam geworden sind oder voraussichtlich unwirksam werden, oder
- sich die rechtliche oder tatsächliche Situation ändert und der Kunde beziehungsweise EWE diese Veränderung bei Abschluss des Stromvertrages nicht vorhersehen konnten

und dies zu einer Lücke im Vertrag führt oder die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges (insbesondere von Leistung und Gegenleistung) dadurch nicht unerheblich gestört wird. EWE darf die Vertragsbedingungen jedoch nur ändern, wenn gesetzliche Bestimmungen die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges nicht wiederherstellen oder die entstandene Lücke nicht füllen.

19.2 Die Regelung der Ziffer 19.1 gilt nicht für eine Änderung der Preise, der Hauptleistungspflichten, die Laufzeit des Stromvertrages und die Regelungen zur Kündigung.

19.3 EWE informiert den Kunden mindestens einen Monat vor einer geplanten Bedingungsänderung über diese in Textform. In der Mitteilung teilt EWE den Zeitpunkt mit, ab dem die geänderten Bedingungen gelten sollen. Die Änderung wird nur wirksam, wenn der Kunde der Änderung zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats ab Zugang der Mitteilung widerspricht.

19.4 Darüber hinaus kann der Kunde den Vertrag fristlos zu dem in der Mitteilung genannten Änderungsdatum kündigen.

19.5 Wenn der Kunde der Änderung weder widerspricht noch fristlos kündigt, gelten ab dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt die geänderten Bedingungen.

19.6 Der Kunde wird auf die Rechte und Folgen nach den Ziffern 19.3 bis 19.5 in der Mitteilung von EWE besonders hingewiesen.

20 Kundenservice, Beschwerden und Information

20.1 Der Kunde kann Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit der Stromlieferung über folgende Wege an EWE richten:

- schriftlich an EWE VERTRIEB GmbH, Cloppenburg Straße 310, 26133 Oldenburg,
- telefonisch unter 0800 393 3931, oder
- per E-Mail an business-service@ewe.de.

20.2 Informationen zur Senkung des Energieverbrauchs sind bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (bfee-online.de) erhältlich. Die Bundesstelle für Energieeffizienz führt eine öffentliche Liste von Anbietern wirksamer Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung. Weitere Informationen zum Thema Energieeffizienz gibt es zudem bei der Deutschen Energieagentur unter www.dena.de.

21 SCHUFA-Auskunft und Bonitätsprüfung

Hinsichtlich der Übermittlung von Daten an die SCHUFA Holding AG wird auf die Ziffer 6 der beiliegenden „Hinweise zum Datenschutz“ verwiesen.

22 Schlussbestimmungen

22.1 EWE ist berechtigt, Dritte mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu beauftragen.

22.2 Eine Übertragung dieses Vertrags auf Dritte durch den Kunden bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von EWE. Eine Übertragung dieses Vertrags durch EWE auf Gesellschaften des EWE-Konzerns ist ohne Zustimmung des Kunden möglich.

22.3 Mündliche Vereinbarungen bestehen nicht.

Oldenburg, im Februar 2025
EWE VERTRIEB GmbH